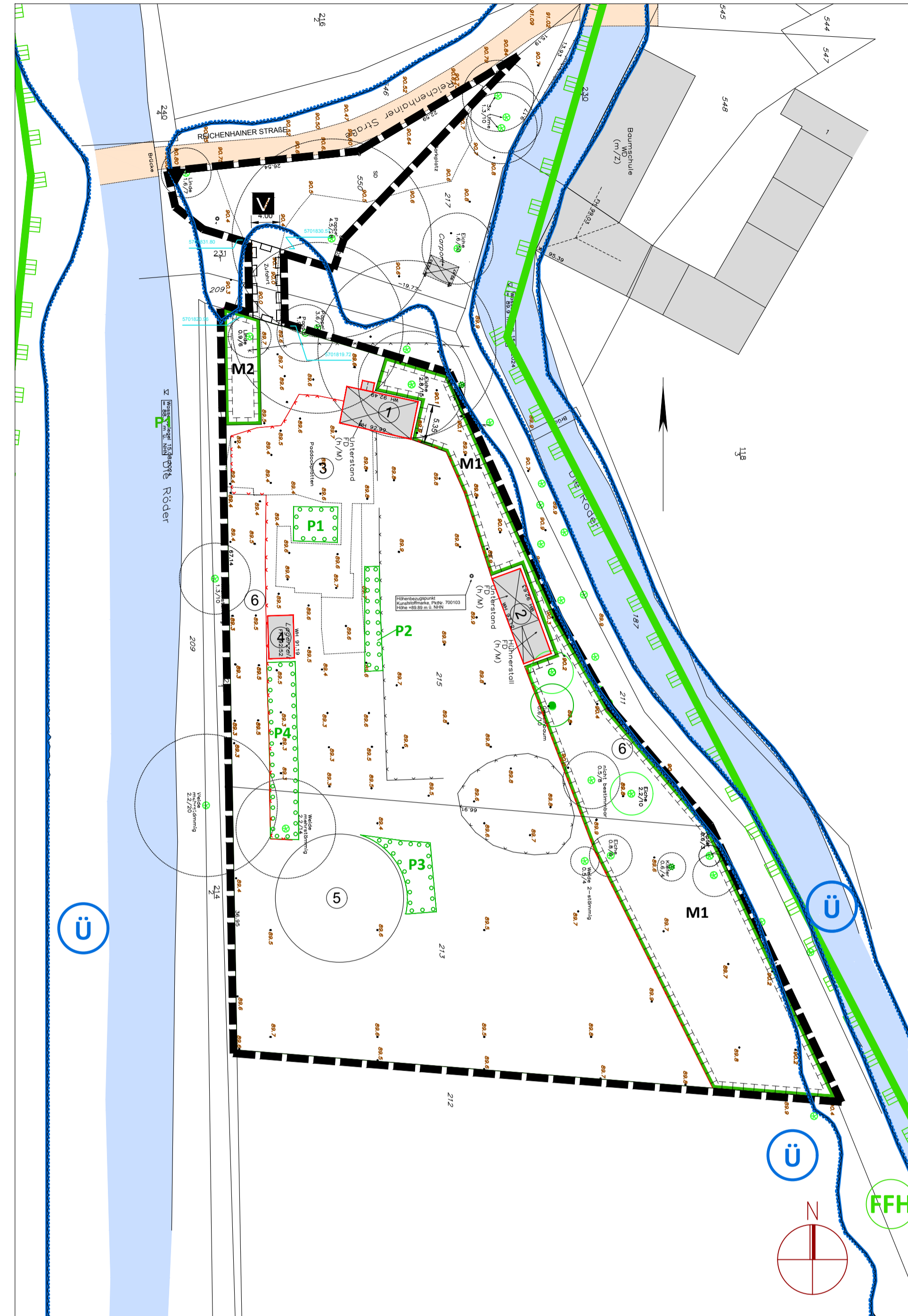
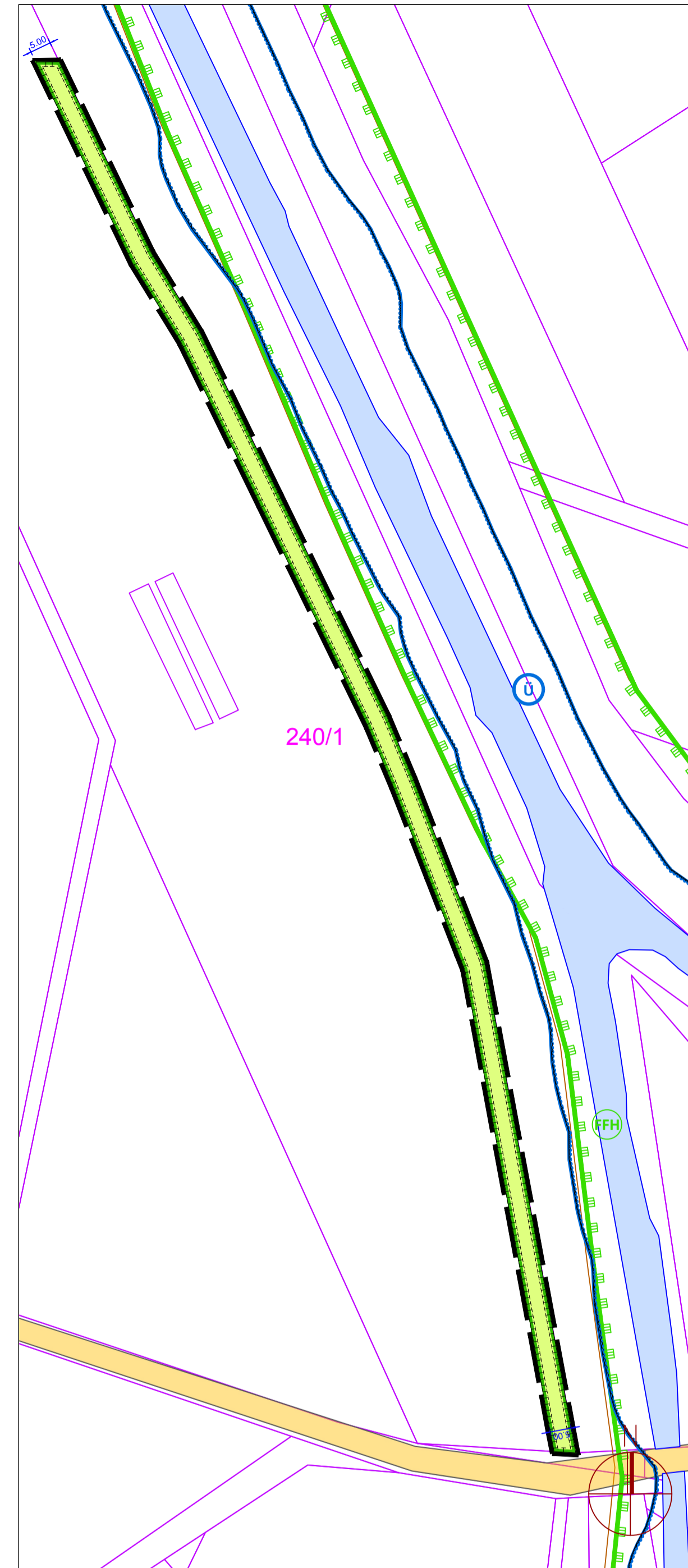


PLANZEICHNUNG
PLANZEICHNUNG 1:500



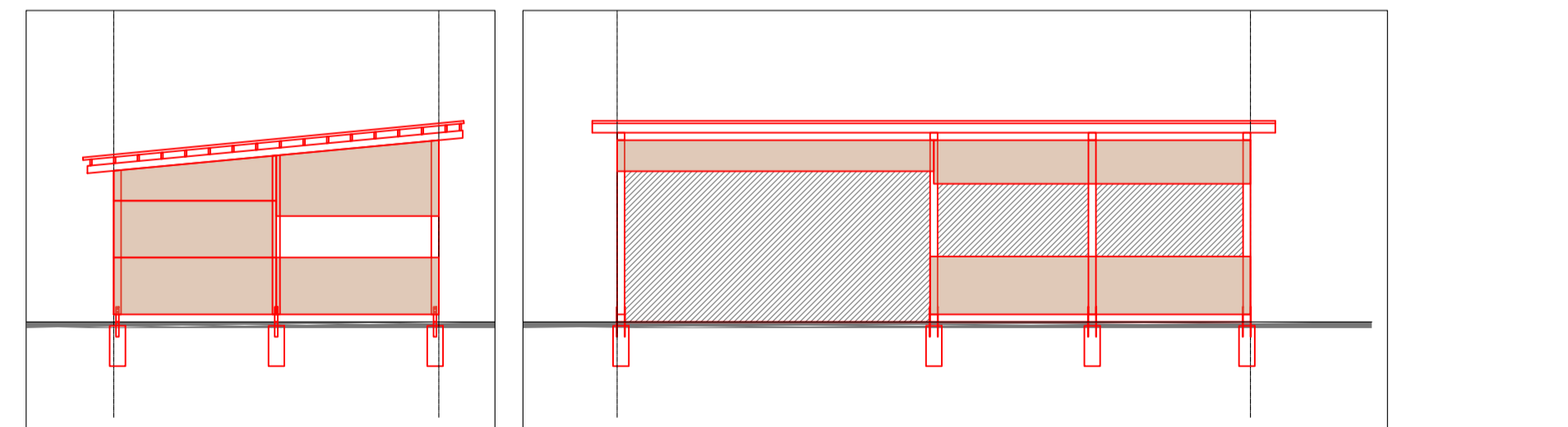
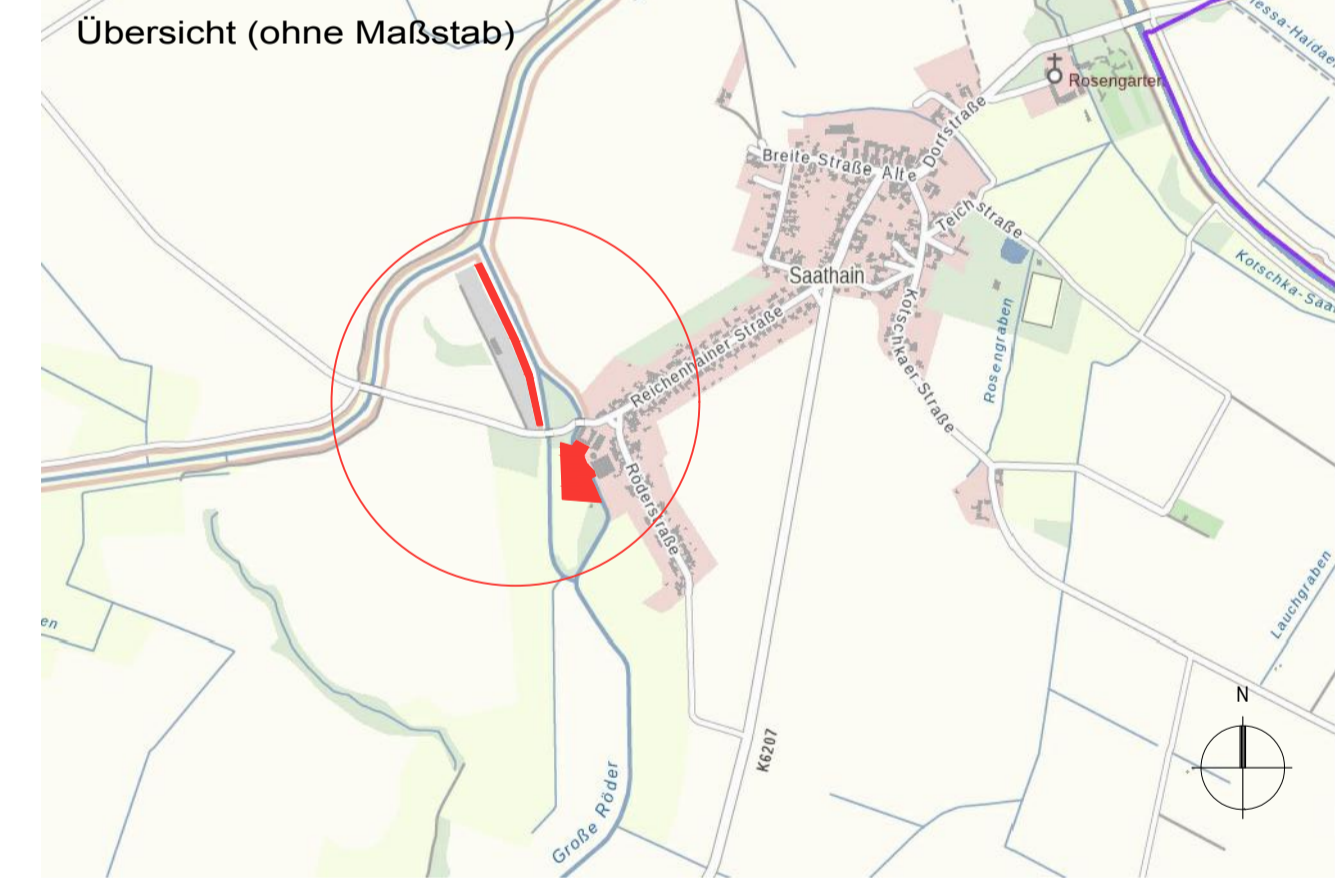
EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE 1:1000



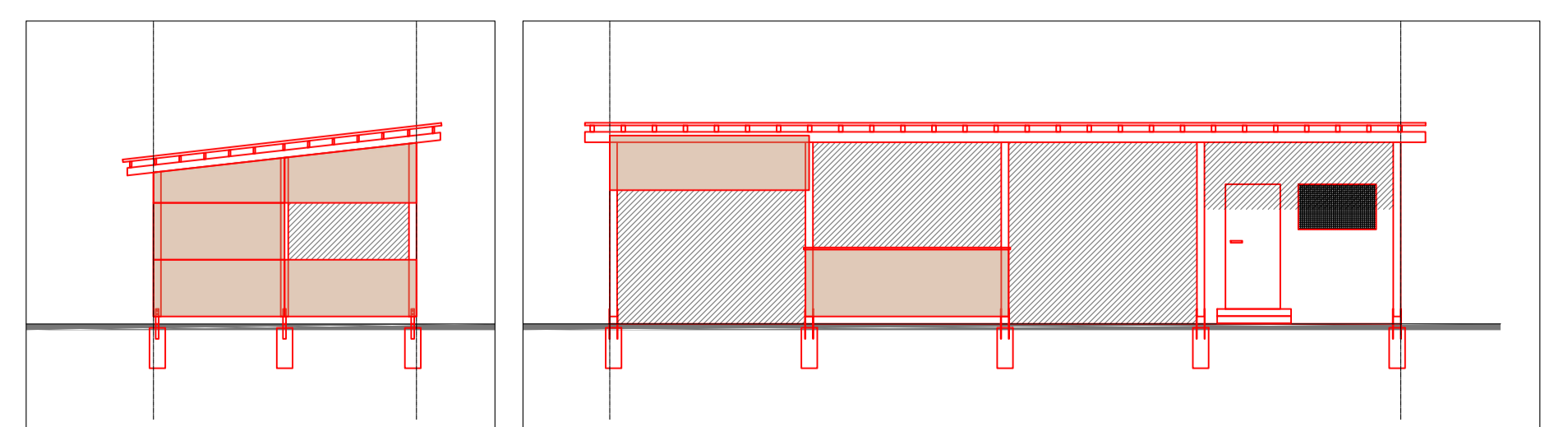
- 2. Grünordnerische Festsetzungen**
2.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 2.1.1 Als Ersatz für die Bodenversiegelung ist nordwestlich des Plangebietes auf der externen Teilfläche von 1762 m² des Flurstückes 240/1, der Flur 3 in der Gemarkung Saathain eine dreireihige freiwachsende Hecke bestehend aus mindestens 5 gebietsheimischen Straucharten mit vorgelagerten Krautsäumen unter Einbeziehung vorhandener Gehölze anzulegen und zu erhalten.
Mindestbreite: 5,00 m; Pflanzabstand: 1,00 m; Reihenabstand: 1,50 m; Anzahl an Sträuchern: 800 Stück
 - 2.1.2 Auf der Fläche M1 ist der Gewässer begleitende Gehölzsaum mit vorgelagertem Krautsaum als Gewässerrandstreifen (Pufferzone) zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die vorhandenen Gehölzflächen sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Im Süden ist ein 5 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze der natürlichen Sukzession zu überlassen. Vorgelagerte extensiv gepflegte Krautsäume sind zu entwickeln. Der Zugang zur Brücke ist freizuhalten.
Flächenanteil: 40% Gehölzfläche, 60% Krautsäume / Grasfluren
 - 2.1.3 Auf der Fläche M2 sind ein Zaunedeckenshabitat anzulegen und 20 Stück Sträucher in lockerer Anordnung zu pflanzen. Die Linde ist zu erhalten. Der Schuppen ist zu beseitigen.
 - 2.1.4 Die Befestigung baulicher Anlagen (Paddocks-, Bewegungs-, Lagerflächen, Unterstände) sind nur mit Paddocksplatten oder Rasengittersteinen zulässig.
- 2.2 Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b, § 1a Abs. 3 BauGB)**
- 2.2.1 Auf den Flächen P1 - P4 sind Sträucher und/oder Bäume in Reihe / Gruppen unter Einbeziehung vorhandener Bäume zu pflanzen. 1 Baum / 50 m² Pflanzfläche, 1 Strauch / 5 m² Pflanzfläche
 - 2.2.2 Bei Abgang von Bäumen oder Baumfällungen, für die ein Erhaltungsgebot festsetzt ist bzw. die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Röderland geschützt sind, sind Ersatzpflanzungen gemäß Anlage 1 der Baumschutzsatzung zu leisten.
 - 2.2.3 Im Bereich der Pferdekoppel sind Bäume gegen Verbiss oder Trittschäden zu schützen. Der Baum ist mindestens im Radius von 2,50 m zum Stammfuß auszukoppeln.
- 2.3** Bei Pflanzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.1 – 2.2 sind ausschließlich gebietsheimische Gehölzarten zu verwenden.
- Pflanzempfehlung für Pferdeweiden:**
- | | | | |
|------------------|--------------------------------|-------------------|------------------------|
| Bäume | Spitzahorn | Sträucher | Berberitze (Sauerdom) |
| Acer platanoides | Feldahorn | Berberis vulgaris | Hartrieel |
| Acer campestre | Birke | Cornus sanguinea | Schliehe (Schwarzdorn) |
| Betula pendula | Hainbuche (Baum/Strauch) | Prunus spinosa | Hundsrose |
| Carpinus betulus | Kornelrösche (Kleinbaum) | Rosa canina | Weinrose |
| Cornus mas | Haselnuss (Baum/Strauch) | Rosa rubiginosa | Filzrose |
| Corylus avellana | Rot-, Weißdorn (Baum/Strauch) | Rosa tomentosa | Schwarzer Holunder |
| Crataegus spec. | Apfel (Kulturapfel, Zierapfel) | Sambucus nigra | |
| Malus spec. | Wildapfel | | |
| Malus sylvestris | Wildbirne | | |
| Pyrus pyrastris | Salweide (Baum/Strauch) | | |
| Salix caprea | Mehlbeere | | |
| Sorbus aria | Winterlinde | | |
| Tilia cordata | | | |

- Hinweise (ohne Festsetzungscharakter):**
- H1 Belange des Wasserschutzes
Das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen.
 - H2 FFH-Gebiet
Das Plangebiet liegt vollständig im FFH-Gebiet „Große Röder“. Die Erhaltungs-Entwicklungsziele der Managementplanung sind für die Frischwiese-weide, den Umlufer mit seinem Rohrichtbestand und die angrenzenden Gehölzsaume zu beachten. Das Heranführen der Tiere an den Uferbereich zum Zwecke der Viehtränke ist untersagt.
 - H3 Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen, Insekten und nachtaktiven Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2700 Kelvin und mit niedriger Masthöhe und einen engen Abstrahlwinkel nach unten abseits von Bäumen und Naturflächen zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen auf Gehölze, Grün- oder Wasserflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.
 - H4 Baumfällungen und Gehölzrückschnitte sind unter Beachtung des § 39 und § 44 NatSchG sowie der Baumschutzsatzung außerhalb der Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September zulässig. Ausgenommen sind Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zu Gesunderhaltung.
 - H5 Beim Rückbau von Bauwerken oder Einrichtungen ist auf vorhandene Lebensstätten von Gebäudebrütern zu achten.

- 2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen und zur Entwicklung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 20, 25a, b und Abs. 6 BauGB, § 1a BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Externe Ausgleichsmaßnahme, Flurstück 240/1, Flur 3, Gemarkung Saathain
 - Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Flächennummerierung M...
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Flächennummerierung P...
 - Baum (Pflanzgebot) - Standort variabel
 - Baum (Erhaltungsgebot)
 - Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Zufahrt und Kurzparken für PKW
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 - Bestandsbebauung
 - Öffentliche Verkehrswege
 - Wasserfläche
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Zu Gunsten der Vorhabenträgerin und zu Gunsten von Kraftfahrzeugen, die im öffentlichen Interesse im Einsatz sind (z.B. Feuerwehr, Krankenwagen)
 - Höhenpunkt
 - Koppelzaun
 - Zufahrt/Fahweg
 - Abbruch von baulichen Anlagen
 - Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Großen Röder
 - FFH-Gebiet "Große Röder"



Unterstand 1



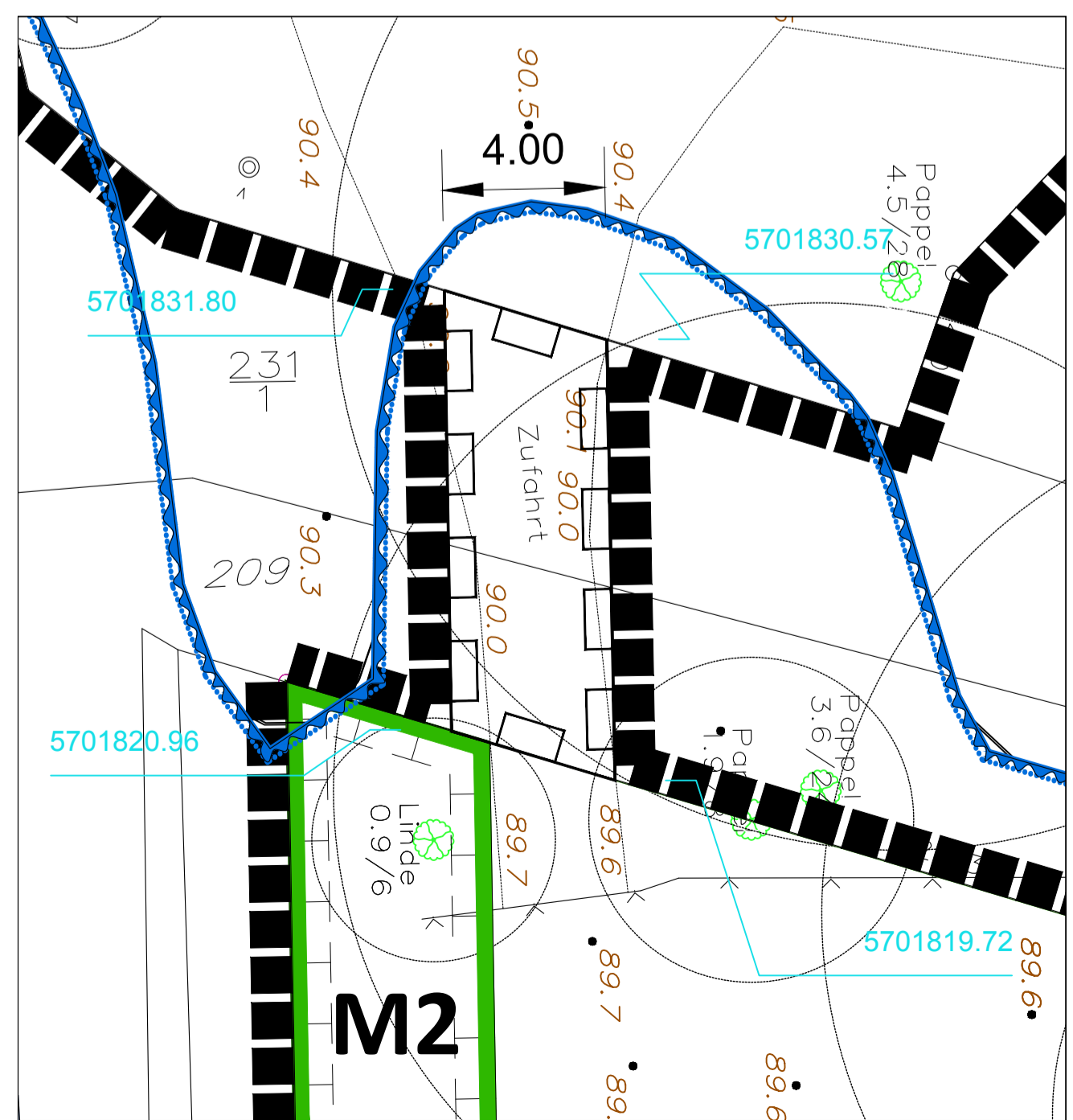
Unterstand 2



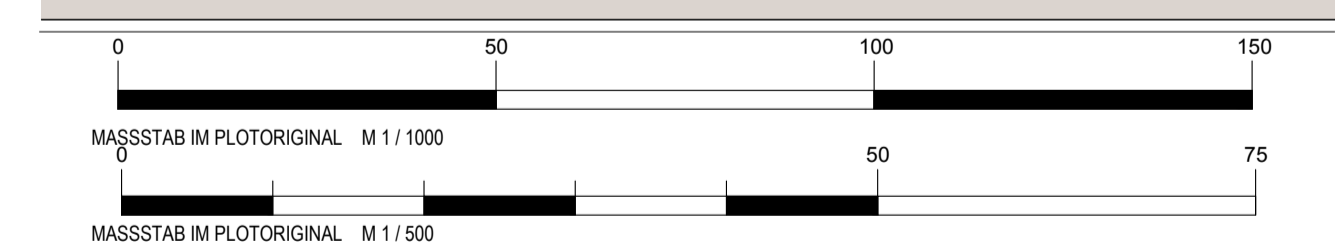
Mobile Überdachung 4



Paddockbefestigung 3 u. 5



**VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN
PFERDEKOPPEL MIT NUTZUNG FÜR
REITPÄDAGOGISCHE ANGEBOTE SAATHAIN**



Planungsträger: Gemeinde Röderland, Am Markt 1, 04932 Röderland

Vorhabenträger: Pferdekoppel mit temporärer Nutzung für reitpädagogische Angebote; Inhaberin Anne-Kathrin Beeg, Reichenhainer Straße 1, 04932 Saathain

3. ENTWURF 14.08.2024
 PLANNUMMER: 01